

# **Satzung Spiel- und Sportverein Markranstädt e.V.**

## **§1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 10.04.1990 in Markranstädt gegründete Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein Markranstädt e.V."  
Er ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen e.V.  
Der Verein hat seinen Sitz in Markranstädt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium.
3. Es wird zwischen einer aktiven und einer passiven Mitgliedschaft unterschieden.
4. Eine Familienmitgliedschaft ist für aktive Mitglieder möglich.

## **§3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das geschäftsführende Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen
  2. Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
  3. wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  4. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
  5. bei groben unsportlichen Verhaltens
  6. wegen unehrenhafter Handlungen

#### **§4 Beiträge, Aufnahmegebühren, Pflichtarbeitsstunden**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Alle Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
3. Volljährige Mitglieder haben für den Verein, insbesondere zur Pflege der Sportanlagen jährlich Arbeitsstunden oder eine adäquate Zahlung zu leisten. Fördernde Mitglieder und juristische Personen sind hiervon ausgenommen.
4. In der Pflichtstundenordnung ist zwischen aktiven und passiven Mitgliedern zu unterscheiden.
5. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
6. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen, Pflichtarbeitsstunden und Entschädigungssätze für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden von der Mitgliederversammlung in Form einer Gebührenordnung festgelegt.

#### **§5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliedsversammlung teilnehmen. Als Präsidiumsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

#### **§6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. angemessene Geldstrafe
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

#### **§7 Rechtsmittel**

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2) gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie eine Maßregelung (§6) ist ein Einspruch möglich und zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen – vom Zugang des Bescheides gerechnet – beim Präsidenten einzureichen. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium endgültig.

#### **§8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium als geschäftsführendes Präsidium

## §9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal pro Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn:
  1. es das geschäftsführende Präsidium beschließt
  2. mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidium beantragt
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch das geschäftsführende Präsidium durch Veröffentlichung (z.B. an der Vereinsaushangtafel). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  1. Entgegennahme der Berichte
  2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  3. Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
  4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind und den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zu Kenntnis gebracht wurden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§10 Präsidium**

1. Das Präsidium arbeitet als geschäftsführendes Präsidium bestehend aus:
  1. dem Präsidenten
  2. dem Vizepräsident (stellvertretenden Präsident)
  3. dem Schatzmeister
  4. dem Leiter Sponsoring
  5. dem Nachwuchsleiter
2. Präsidium im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und sein Vizepräsident. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Vizepräsident jedoch nur bei Verhinderung des Präsidenten tätig.
3. Der Präsident beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Das geschäftsführende Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums regelt die Geschäftsordnung.

## **§11 Ausschüsse**

1. Das Präsidium kann bei Bedarf für Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder es beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

## **§12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Präsidiums, und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§13 Wahlen**

Die Mitglieder des Präsidiums und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist jederzeit zulässig.

## **§14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) Das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Landessportbund Sachsen e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf. Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Markranstädt, 03.05.2016